

Bezirkshauptmannschaft Melk

Abteilung 9



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Marktgemeinde Neumarkt
vertr. durch den Herrn Bürgermeister
3371 Neumarkt

3390 Melk, Abt Karlstraße 23 u. 25a
Telefaxnummer: (02752) 505-240

Parteienverkehr:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 - 12 Uhr,
Montag 13 - 19 Uhr, Dienstag 13 - 15 Uhr
DVR: 0013099

Beilagen

9-N-9760/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Mödlagl/H.

(02752) 505

254

Datum

13.5.1998

Betrifft

Marktgemeinde Neumarkt, Linde in der KG Kimmelbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die auf Parzelle 139, KG Kimmelbach, stockende, ca. 100 Jahre alte Linde zum Naturdenkmal.

Der Baum darf nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Die Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist an die Zustimmung des Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk gebunden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 Abs.2 bis 6, 9, 14 Abs.1 und 15 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten eines Sachverständigen für den Naturschutz eingeholt, welches im wesentlichen wie folgt lautet:

„Im Ortsgebiet von Kimmelbach befindet sich auf Parzelle 139 im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt eine rund 100 Jahre alte Linde. Es handelt sich um einen mächtigen Baum mit einem Stammdurchmesser von rund 1 m, einer Höhe von rund 30 m und einem Kronendurchmesser von rund 15 m. Der Baum ist offensichtlich völlig gesund und weist äußerlich keinerlei Schäden oder Beschädigungen auf. Der Baum steht auf einer unbestockten Garten- bzw. Wiesenfläche, 20 m von der BUN-G:\ABT9-WINNATUR\BESCHEID\9760.DOC

desstraße 1 entfernt. Der Abstand zur Mauer des benachbarten Schloßparkes beträgt rund 3 m, zur nördlichsten Ecke des alten, historischen Meierhofes rund 6 m.

Die Verzweigung der Linde beginnt erst in einer Höhe von ca. 5 - 6 m. Zwei mittelstarke Äste mit einem Durchmesser von ca. 20 cm an der Basis ragen im Abstand von 1 - 2 m an der nördlichsten Ecke des Meierhofes über die Dacheindeckung (Dachrinne) bis ca. 2 m hinaus. Einige Hauptäste überragen das Gebäude etwa im gleichen Flächenausmaß erst in wesentlich größerer Höhe.

Die ggf. alte Linde bietet zusammen mit dem durchschnittlich niedrigeren Baumbestand im Schloßparkareal, dem Meierhof und angrenzenden Schloß ein Ensemble, welches bedeutsamerweise das Ortsbild prägt.

Mächtige alte Bäume, wie die ggf. Linde, weisen zumeist bereits beträchtliche Schäden in Form von Totästen, etc., auf, oder sind durch menschliche Eingriffe häufig deformiert. Durch das unsachgemäße Entfernen von starken Ästen weisen derartige Bäume häufig Faulstellen auf, die oftmals bis in den Stamm reichen. Derartige Schäden fehlen am ggf. Baum völlig. Entsprechende Exponate sind daher selten zu finden und daher besonders schützenswert.

Bei den vorherrschenden Winden aus West - im geringeren Maß auch aus Ost - und der flächenmäßig geringen Überschildung des Daches des Meierhofes, gelangen relativ kleine Mengen von Laub beim herbstlichen Laubfall in die Dachrinne. Die festgestellten vorhandenen Schäden am Gebäude sind im wesentlichen altersbedingt und nicht (nur) eine Folge laufender Verstopfungen der Dachrinne zufolge des Laubfalles. Durch das Abdecken der Dachrinne mit einem feinmaschigen Gitter auf einigen Metern Länge wäre das Problem mit einem minimalen technischen Aufwand überhaupt zu lösen. Zusätzlich könnten die zwei dicht über das Dach reichenden Äste entsprechend eingekürzt werden, ohne das Gesamtbild des Baumes zu beeinträchtigen oder den Baum zu schädigen.“

Da die gegenständliche Linde wie vorstehend dargelegt, als wesentliches gestalten- des Element des Orts- bzw. Landschaftsbildes anzusehen ist, wurde wie im Spruch entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180.--.

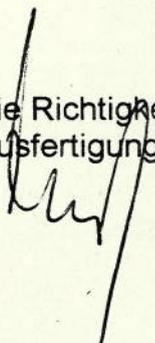
Ergeht an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten(2-fach) nach
Rechtskraft dieses Bescheides;

3. Herrn Vizebürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt;
4. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten;
5. die Abteilung 14 im Hause, z.H. Herrn OFR DI Sautner;
6. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 3109 St. Pölten;

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Nunzer

Für die Richtigkeit
der Auffertigung



Dieser Bescheid ist mit 22.6.1998
in Rechtskraft erwachsen
Wsk, am 15. Juli 1998

Für den Bezirkshauptmann:

